
Schulbauförderung

Kurzinformationen

Rechtsgrundlagen

- Gemeindefinanzierungsgesetz NRW.
- Richtlinien über die Förderung von Schulbaumaßnahmen für öffentliche Schulen (Mbl. NW. vom 25. August 1995, S. 1313).

Verwendungszweck

- Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie Erwerb von Gebäuden für öffentliche Schulen und Volkshochschulen.
- Die Zweckbindungsfrist beträgt 20 Jahre.

3.5

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände (GV) für eigene Maßnahmen.
- Im übrigen gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes für zweckgebundene Zuweisungen.

Antragsvoraussetzungen

- Vor Antragsstellung muß das innerhalb der Gemeinde zuständige Organ die Durchführung der Maßnahme beschlossen haben. Ausreichende Haushaltsmittel müssen vorhanden sein und - soweit erforderlich - die Errichtungsgenehmigung gem. § 8 SchVG vorliegen.
- Sind ausreichende Haushaltsmittel nicht vorhanden, bestimmt die Bezirksregierung (Bewilligungsbehörde) nach pflichtgemäßem Ermessen die zu fördernden Maßnahmen bis zur Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel.

Förderhöhe

- Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der Kostenrichtwerttabelle in Anlage 1. Innen- und Finanzminister bestimmen die für das Haushaltsjahr maßgebenden Fördersätze.

- Beim Erwerb eines Gebäudes bestimmt sich die Zuwendung nach dem Kaufpreis und einem Zuschlag in Höhe von 50 v.H. des für eine förderbare Einheit in der Kostenrichtwerttabelle festgesetzten Betrages (s. Anlage 1) für jede vom Antragsteller nach dem Erwerb umzubauende Einheit. Zuwendungsfähig ist jedoch höchstens der Gesamtbetrag, der im Falle eines entsprechenden Neubaus zuwendungsfähig wäre.
- Umbaumaßnahmen sind nur beschränkt förderbar.

Art der Förderung

- Zuwendungsart: Projektförderung
- Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

Informationen zur Antragsstellung

- Die Zuwendung ist schriftlich mit dem Antragsvordruck bis zum 15. Oktober des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres bei der zuständigen Bezirksregierung zu beantragen.
- Dem Antrag sind beizufügen:
 - die kommunale Beschlußfassung zur Durchführung der Maßnahme;
 - ein vollständiger Raumplan der Schule, in dem die zu schaffenden förderbaren Einheiten kenntlich gemacht sind;
 - eine Berechnung der förderbaren Kosten;
 - beim Erwerb eines Gebäudes der Kaufvertrag und eine Berechnung der förderbaren Kosten.

3.5

Bewilligungs- und Auszahlungsmodalitäten

- Die Bewilligung erfolgt durch die zuständigen Bezirksregierungen.
- Die Auszahlung erfolgt in Teilbeträgen nach Baufortschritt.

Ansprechpartner

Konversionsbeauftragte der Bezirksregierungen

Kostenrichtwerttabelle					
Fördereinheit		Richtsatzkosten			
Ziffer	Bezeichnung	GrS	Sek. I	Sek. II	SondS
1.0.1	Unterrichtsraum	301.300	241.100	180.100	285.600
1.0.2	Raum für neue Technologien		504.000	336.000	331.700
1.0.4	Mehrzweckraum	301.300			285.400
1.0.5	Gruppenraum				190.400
1.1.1	Testraum				285.400
2.0.1	Chemieraum		504.000	336.000	331.700
2.0.2	Naturwissenschaften		420.000		486.400
3.0.1	Hauswirtschaft		840.000		829.100
4.0.1	Raum für textiles Gestalten		361.600		285.600
4.0.2	Technikraum		461.900		338.800
4.0.3	Werkraum				380.700
4.0.4	Kunstraum		301.300	200.900	
4.0.5	Musikraum		301.300	200.900	
4.0.6	Mehrzweckraum		301.300	200.900	285.600
5.0.1	Sporthalle	1)	1)	1)	1)
5.0.2	Sportfreianlagen	2)	2)	2)	2)
6.1.1	Nebenräume		3)	3)	3)
6.1.2	Schüleraufenthaltsraum			3)	
6.1.3	Forum	⁵⁾ 602.600	241.100 ⁵⁾	100.500 ⁵⁾	649.000
6.1.4	Biblio-/Mediothek		602.600	401.700	
6.1.5	Schulkindergarten	321.400			
7.1.1	Küche				
7.1.2	Speiseraum				
7.1.3	Spielraum				
7.1.4	Musikraum				
7.1.5	Aufenthaltsraum				
	Ganztagesbereich pro Zug	482.100	723.100		1.297.800 ⁴⁾
zu	¹⁾ 1 Übungseinheit	1.723.000			
	2 Übungseinheiten	3.854.900			
	3 Übungseinheiten	5.174.900			
zu	²⁾ tatsächliche Kosten bis:	400.000			
zu	³⁾ pauschale Berücksichtigung bei den Funktionsgruppen				
zu	⁴⁾ zusätzlich für einen zweiten	401.700			
zu	⁵⁾ pro Zug (bei Sek. I und Sek. II)				